

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an den Ansprecher Andras Dobai

betreffend die Konten von Bela Deutsch

Geschäftsnummer: 207661/PY/SB¹

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist der Anspruch von Andras Dobai (der „Ansprecher“) auf ein Konto von Bela Deutsch. Der vorliegende Ablehnungsbescheid bezieht sich auf die veröffentlichten Konten von Bela Deutsch (der „Kontoinhaber“) beim [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Ablehnungsbescheide werden veröffentlicht. Wenn ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten hat, wird nur der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er angab, dass sein Vater, Bela Deutsch, der am 19. Mai 1900 in Nyiregyaza, Ungarn, geboren wurde und mit Julianna Deutsch geb. Grosz verheiratet war, ein Schweizer Bankkonto besass. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater, der jüdisch war, in der Pannonia u. 49/b in Budapest, Ungarn, wohnte. Der Ansprecher fügte hinzu, dass sein Vater ein Restaurant besass. Gemäss den Aussagen des Ansprechers verlor sein Vater sein ganzes Vermögen und war bis zum 26. November 1944 in einem Zwangsarbeitslager interniert, danach wurde er in verschiedene Konzentrationslager, einschliesslich Mauthausen, deportiert. Der Ansprecher erklärte weiter, dass sein Vater am 14. Mai 1945 in Hörsching, Österreich, starb. Der Ansprecher gab an, dass er am 27. November 1928 in Kunmadaras, Ungarn, geboren wurde.

Der Ansprecher reichte bereits 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Bela Deutsch geltend machte.

¹ Der Ansprecher hat bereits 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht und eine Anspruchsanmeldung beim CRT eingereicht. Das CRT behandelt den Eingangsfragebogen und die Anspruchsanmeldung zusammen unter der Geschäftsnummer 207661.

Der Ansprecher reichte Dokumente zur Unterstützung seines Anspruchs ein, unter anderem: (1) die Geburtsurkunde seines Vaters; (2) die Todesurkunde seines Vaters; und (3) eine Bestätigung des ungarischen Komitees der von den Nationalsozialisten verfolgten Personen, aus dem hervorgeht, dass Bela Deutsch in Ungarn geboren wurde und gelebt hatte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher einen Anspruch auf ein Konto seines Verwandten, Bela Deutsch, eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden zwei Konten, bei denen der Name des Inhabers mit dem vom Ansprecher eingereichten Namen übereinstimmt. Jedes Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 5034327, 5036126

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber Bela Deutsch war, der in Zagreb, Jugoslawien, wohnhaft war, und dass die Bevollmächtigte Thekla Deutsch-Schaumburger war. Aus den Bankunterlagen geht ebenfalls ein weiterer Wohnort und ein weiteres Land des Kontoinhabers hervor. Schliesslich enthalten die Bankunterlagen die Unterschriften des Kontoinhabers und der Bevollmächtigten.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

Identifikation des Kontoinhabers

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Vaters mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten und unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber ab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater in Ungarn lebte. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass der Kontoinhaber in zwei verschiedenen Ländern lebte, zu denen der Ansprecher keine Verbindung hergestellt hat. Des Weiteren hat der Ansprecher die Bevollmächtigte nicht identifiziert, obwohl sie den gleichen Namen trug wie der Kontoinhaber. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber und der Vater des Ansprechers dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
30 September 2004